

durch den Schriftleiter im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut.

Der Verlag verpflichtet sich, nach Möglichkeit schon im Verlaufe des Jahres 1941, jedoch nicht vor Auslieferung des ersten Bandes der Gesamtausgabe, mit der Herausgabe dieser Ergänzungshefte zu beginnen. Er wird jährlich mindestens 12 Bogen herstellen, sofern die Schriftleitung das Manuskript dafür zu beschaffen vermag.

§ 12.

Der Verkaufspreis der Einzelhefte darf den der Gesamtausgabe um höchstens 10 Rpf. für jeden Bogen überschreiten.

§ 13.

Der Verlag behält sich vor, die Hefte der Einzelausgabe, die zusätzlich zur Gesamtausgabe erscheinen, nachträglich zu Ergänzungs- oder Fortsetzungsbänden der Gesamtausgabe zusammenzufassen.

§ 14.

Ankündigungen und Prospekte der „Denkmäler“ und ihrer Einzelhefte werden vor dem Druck dem Reichsinstitut zur Billigung vorgelegt. Wird den jeweils vorgelegten Entwürfen nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung an, widersprochen, so gelten sie als genehmigt.

§ 15.

Der Verlag stellt dem Reichsinstitut je fünf Freistücke der Gesamtausgabe und der Einzelhefte zur Verfügung.

Im übrigen entstehen dem Verlag aus diesem Vertrage keinerlei geldliche oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Reichsinstitut.